

## Anträge Verkehr vom 02.12.2024

Erweiterung der Taxistandplätze in der Unterführung Rendlbahn

Die öffentlichen Taxistandplätzen in der Unterführung sollen erweitert werden. Entlang des Straßenverlaufes der gesamten Unterführung soll ein Halte- und Parkverbot – ausgenommen Fahrzeuge des Taxigewerbes erlassen werden. Der Zugang zum do. befindlichen Verkehrszeichenlager muss jederzeit freibleiben und es soll dort eine am Fahrbahnrand angebrachte durchgehende gelbe Linie (Halte- und Parkverbot) verfügt werden.

Der §1 Punkt 2 der Verordnung vom 21.10.2009 muss wie folgt geändert werden:

Das Halten und Parken ist von der Abzweigung Zufahrt Lottparkgarage (Ing. Julius Lott Weg 2) bis zur Einmündung in die Dorfstraße für den gesamten Fahrzeugverkehr verboten.

Von diesem Verbot sind, in der Unterführung der Rendlbahn, Fahrzeuge des Taxigewerbes ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nicht im Zugangsbereich zum do. befindlichen Verkehrszeichenlager und es wird dort am Fahrbahnrand eine nicht unterbrochene gelbe Linie gemäß § 55 (8) StVO (Bodenmarkierung Halte- und Parkverbot) verfügt – siehe Beilage A

Der § 2 Punkt 1 wird aufgehoben.

Das Anhörungsverfahren gemäß § 94 f StVO 1960 wurde durchgeführt. Von der Wirtschaftskammer ist folgende Stellungnahme eingelangt:



Gemeinde St. Anton am Arlberg  
Bauamt/Verkehr  
Bernhard Prantauer  
Dorfstraße 46  
6580 St. Anton am Arberg

Abteilung für Verkehrspolitik  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 9090 5-1258 | F 05 9090 5-1259  
E [verkehr@wktirol.at](mailto:verkehr@wktirol.at)  
W <http://wko.at/tirol>

Per E-Mail: [verkehr@st-anton.eu](mailto:verkehr@st-anton.eu)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
AVP/Mag. Ladner/cn

Durchwahl  
1258

Datum  
09.10.2024

### **St. Anton am Arlberg, Erweiterung der Taxistandplätze in der Unterführung Rendlbahn**

Sehr geehrter Herr Prantauer,

seitens der Tiroler Wirtschaftskammer wird gegen die Erweiterung der Taxistandplätze in der Unterführung Rendlbahn kein Einwand erhoben.

Freundliche Grüße

ABTEILUNG FÜR VERKEHRSPOLITIK

MMag. Gabriel Klammer  
Abteilungsleiter

## Änderung Fahrverbot Unterer Mooserweg

Nach einem Umlaufbeschluss im Gemeindevorstand wurde bei der BH Landeck um folgende Änderung der Verordnung vom 16.12.2000, Zl.. 3-12416/2 angesucht:

Zeitraum: 01.12. eines jeden Jahres bis 30.04. des Folgejahres

Einfahrt verboten § 52 lit.a Z 2 StVO, ausgenommen Anrainer, Lieferanten und Taxi

Diese Ausnahmen sollen nun aufgrund der Verkehrsuntersuchung und des Gutachtens der Fa. planoptimo wie folgt geändert werden:

Ausgenommen Anrainer und Lieferanten, sowie Taxi von 21:00 bis 16:30 Uhr

Die beherbergten Gäste haben einen Vertrag mit den Betrieben, somit einen Rechtstitel und fallen unter den Begriff Anrainer. Darunter ist auch die An- und Abreise bzw. das Abholen und Zubringen der beherbergten Gäste während des Aufenthaltes mit Taxis zu verstehen.

Die BH-Landeck hat bereits eine Vo-Entwurf erstellt und das Anhörungsverfahren gestartet.

Von der WKO ist eine neg. Stellungnahme eingelangt – siehe Beilage A

## Parplatz Dengert P 11 – Verlängerung der Gebührenpflicht

Der Parkplatz ist auch insbesondere in den Abendstunden stark frequentiert und es soll mit der Verlängerung der Gebührenpflicht bis 20:00 Uhr eine weitere Maßnahme für eine geordnete Abwicklung des ruhenden Verkehrs, die Forcierung des öffentlichen Verkehrs und Beruhigung der allgemeinen Situation bewirkt werden.

Die Anlage II f) der Parkabgabeverordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg soll wie folgt geändert werden:

Parkflächen westlich des Gebäudes Dengertstraße 14, gekennzeichnet als Parkplatz 11 – nur Personenkraftwagen.

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr

## Verkehrsregelung Verwall

Die Parkflächen am Eingang des Verwalltales wurden westlich und östlich des Gebäude Verwallweg 4 erweitert.

Die bestehenden Verordnungen vom 16.5.2002 – Parkflächen nördlich und östlich des Hauses Sattelkopf, vom 09.12.2009 – Parkstreifen auf dem Gelände des ehemaligen Sägewerkes Ladner, südlich des Verwallweges und die Verordnung vom vom 21.10.2021 – Halte- und Parkverbot im Sommer werden aufgehoben und sollen nun in einer Verordnung mit den neuen Parkflächen zusammengefasst werden.

### Folgende Verordnung soll erlassen werden:

#### Verkehrsregelung Sommer:

Die Parkflächen südlich und nördlich des Verwallweges von Einfahrt der Landesstraße B 197 bis zur westlichen Zufahrt Verwallweg 7 und die Parkfläche gegenüber dem Hotel Mooserkreuz

- Im Sommer, von 15.6. bis 30.9. eines jeden Jahres – gebührenfreier Tagesparkplatz und in der Nacht von 22:00 bis 06:00 Uhr ein Halte- und Parkverbot – siehe Beilage B

#### Verkehrsregelung Winter:

Die Parkflächen südlich und nördlich des Verwallweges von Einfahrt der Landesstraße B 197 bis zur westlichen Zufahrt Verwallweg 7

- Im Winter, von 01.12. eines jeden Jahres bis 30.04. des Folgejahres – Kurzparkzone von 08.00 bis 18.00 Uhr, Parkdauer max. 3 Std. mit Parkscheibe – von 20.00 bis 07.00 Uhr Halte- und Parkverbot – siehe Beilage A

Das Anhörungsverfahren gemäß § 94 f StVO 1960 wurde durchgeführt. Von der Wirtschaftskammer Tirol wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

Gemeinde St. Anton am Arlberg  
Bauamt / Verkehr  
Bernhard Prantauer  
Dorfstraße 46  
6580 St. Anton am Arlberg

Abteilung für Verkehrspolitik  
Wirtschaftskammer Tirol  
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck  
T 05 9090 5-1258 | F 05 9090 5-1259  
E [verkehr@wktiroel.at](mailto:verkehr@wktiroel.at)  
W <http://wko.at/tirol>

Per E-Mail: [verkehr@st-anton.eu](mailto:verkehr@st-anton.eu)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	AVP/Mag. Ladner/cn	1258	22.11.2024

**St. Anton a.A., Parkflächen am Eingang des Verwalltales, Verkehrsregelung**

Sehr geehrter Herr Prantauer,

seitens der Tiroler Wirtschaftskammer wird gegen die geplante Verkehrsmaßnahme kein Einwand erhoben.

Freundliche Grüße

ABTEILUNG FÜR VERKEHRSPOLITIK



MMag. Gabriel Klammer  
Abteilungsleiter